



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pascal LEGAI
Direktor
Satellitenzentrum der Europäischen
Union
(EU SatCen)
Apdo. de Correos 511
28850 Torrejón de Ardoz
SPANIEN

Brüssel, den 10. September 2015
WW/XK/sn/D(2015)1555 C 2014-1095
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit Beihilfen für behinderte Unterhaltsberechtigte von Bediensteten des Satellitenzentrums der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Legai,

wir haben die Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Beihilfen für behinderte Unterhaltsberechtigte von Bediensteten des Satellitenzentrums der Europäischen Union („EU SatCen“) gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) geprüft.

Grundlage des Verfahrens des EU SatCen im Zusammenhang mit Beihilfen bei Behinderung sind konkrete Kriterien, die im Personalstatut der Agentur niedergelegt sind. Antragsteller haben ihren Antrag sowie das ärztliche Attest (mit Angabe der Art und des Grades der Behinderung) bei der Abteilung Verwaltung einzureichen.

Der EDSB stellt fest, dass die Mitglieder des für die Beurteilung der Beihilfeanträge der Antragsteller zuständigen Ad hoc-Ausschusses¹ eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, der zufolge sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, wie sie auch für ärztliches Personal

¹ Der Leiter der Abteilung Finanzen, ein Vertreter der Rechtsabteilung und ein externer niedergelassener Arzt.

gilt, und dass sie Informationen nicht zu anderen Zwecken als denen weitergeben, für die sie an sie übermittelt wurden. Die beiden für die Speicherung der verarbeiteten Daten² zuständigen Beamten unterzeichnen diese Erklärung ebenfalls. Die Unterzeichnung solcher Erklärungen gehört zu den organisatorischen Maßnahmen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten beitragen und einen unbefugten Zugriff verhindern, wie in Artikel 22 der Verordnung festgelegt. Da die verarbeiteten Daten höchst sensibel sind, kommt der Wahrung ihrer Vertraulichkeit und der Verhinderung eines unbefugten Zugriffs außerordentlich große Bedeutung zu.

Nach Prüfung der Meldung und aller beigefügten Unterlagen ist der EDSB der Auffassung, dass das EU SatCen im Einklang mit der Verordnung angemessene Datenschutzgarantien angenommen hat. Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau Esther MOLINERO, Datenschutzbeauftragte

² Das EU SatCen erläuterte, dass wegen administrativer Probleme die personenbezogenen Daten der Antragsteller nicht in den beim externen medizinischen Anbieter geführten Krankenakten der Bediensteten gespeichert werden können.